



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

**Nur per E-Mail!**

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung Hannover

mit der Bitte um landesweiten Versand  
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde,  
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit ei-  
nem Beruflichen Gymnasium,  
an die Ross-Schule,  
an die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,  
an die Fachberatungen

Bearbeitet von  
**Herrn Krömer**

E-Mail: [friedrich-wilhelm.kroemer@mk.niedersachsen.de](mailto:friedrich-wilhelm.kroemer@mk.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41-02271-4/20

Durchwahl (0511) 120-  
7372

Hannover  
17.04.2020

**Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts („Lernen zu Hause“) für Schüle-  
rinnen und Schüler der Einführungsphase und des 12. Jahrgangs in der Qualifikationsphase  
des Beruflichen Gymnasiums ab dem 20.04.2020 wegen COVID-19 (Corona-Virus)**

Mit diesem Erlass werden weitere Regelungen zur Sicherstellung der Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Beruflichen Gymnasium im 11. und 12. Jahrgang fortsetzen können, getroffen. Ziel der nachfolgend beschriebenen Regelungen ist es, verwaltungs-technisch sicherzustellen, dass

- in der Einführungsphase die epochalen Fächer des zweiten Schulhalbjahres bewertet werden können, so dass sich hinsichtlich der Bedingungen der Stundentafel (9.2 bis 9.4 EB-BbS) keine Nachteile ergeben,
- die Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO möglich ist,
- die Arbeit in der Einführungsphase (11.2) so fortgesetzt werden kann, dass die Wahlen der Prüfungs- und weiteren Fächer für die Qualifikationsphase (§ 7 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO) erfolgen können,
- im zweiten Schulhalbjahr des ersten Jahres der Qualifikationsphase (12.2) die Leistungen in den Fächern bewertet werden können, so dass sich hinsichtlich der Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler ergeben,

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover

Nächste U-Bahn-  
Station  
Braunschweiger  
Platz

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail  
[poststelle@mk.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mk.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



- der schulische Teil der Fachhochschulreife (§ 17 AVO-GOBAK) am Ende des 12. Jahrgangs erlangt werden kann.

Grundsätzlich ist **Unterricht** deutlich mehr als eigenständiges aufgabengestütztes Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. Es handelt sich vielmehr um einen kontinuierlichen Prozess, bei dem die Lernenden miteinander sowie mit der Lehrkraft interagieren, kommunizieren und sich gemeinsam mit Problemstellungen auseinandersetzen. **Lernen zu Hause** als aufgabenbasiertes Arbeiten unter den derzeitigen gegebenen Bedingungen der Schulschließungen und Kontaktreduzierung kann den regulären Unterricht nicht gleichwertig und vollumfänglich ersetzen. Gleichwohl wird das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Schülerinnen und Schüler erfolgreich im Beruflichen Gymnasium weiterarbeiten können.

Es ist Aufgabe aller **Lehrkräfte** einer Schule, ihre Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen. Ebenso haben sie die Pflicht, den Lernenden eine Rückmeldung über erbrachte Leistungen zu geben. Für die **Schülerinnen und Schüler** besteht weiterhin Schulpflicht und somit die Verpflichtung, die ihnen gestellten Aufgaben in der von den Lehrkräften angegebenen Zeit zu bearbeiten. Dies bedeutet auch, dass die bestehenden Regelungen zu Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern weiterhin gelten. Die Schule berücksichtigt bei der Umsetzung dieses Erlasses die unterschiedlichen Voraussetzungen beim Lernen zu Hause, insbesondere auch die unterschiedliche technische Ausstattung sowie die individuellen digitalen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

### **1. Bereitstellung von Aufgaben für Schülerinnen und Schüler**

Ab dem 20.04.2020 erhalten die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase (11.2) und der Qualifikationsphase (12.2) im BG verpflichtende Aufgaben. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, diese Aufgaben auf Grundlage der schulischen Jahresplanung zu erstellen. Dabei müssen alle Fächer Beachtung finden, die nach Stundenplan des zweiten Schulhalbjahres 2019/2020 (Einführungsphase) bzw. in Abhängigkeit der Fächerwahl in 12.2 (Qualifikationsphase) vorgesehen sind.

Die gestellten Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass sie von den Schülerinnen und Schülern nach Vorbereitung und/oder Nachbereitung mit der Lehrkraft selbstständig gelöst werden können, wenn es sich nicht um reine Übungs- oder Wiederholungsaufgaben handelt, und der Arbeitsweise des Bildungsganges entsprechen. Der Austausch mit der Lehrkraft ist wesentlicher Bestandteil des Lernens zu Hause.

In der **Einführungsphase** ist zu beachten, dass nach Möglichkeit verstärkt Aufgabenstellungen auch differenziert nach grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau zur Verfügung gestellt werden, um die Wahlentscheidung der Schülerinnen und Schüler für die Prüfungsfächer der **Qualifikationsphase** zu erleichtern.

Die Bereitstellung der Aufgaben erfolgt koordiniert durch die Schule. Die Aufgaben werden allen Schülerinnen und Schülern auf geeignetem Weg zur Verfügung gestellt. Hierbei ist die Nutzung digitaler Möglichkeiten wünschenswert, soweit die Gegebenheiten der Schule, der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler dies verlässlich zulassen. Sollte ein digitaler Austausch nicht möglich sein,

ist der Postweg zu wählen. Der Umfang des Lernens zu Hause sollte sich am Umfang des Stundenplanes orientieren und einen Richtwert von sechs Zeitstunden täglich nicht überschreiten.

## **2. Bewertung des Lernens zu Hause**

Grundsätzlich sind mündliche und schriftliche Beiträge der Schülerinnen und Schüler zu bewerten. Die Voraussetzung für die Möglichkeit einer Bewertung des Lernens zu Hause ist die Lernbegleitung durch die Lehrkraft. Grundsätzlich ist jede Schule wochentäglich in der Zeit von 8:00 bis 14:30 Uhr für eine telefonische und/oder persönliche Kontaktaufnahme für organisatorische und schulfachliche Fragen erreichbar. Bei Abgabe schriftlicher Ausarbeitungen oder mündlicher Beiträge sind die Hygieneregeln der Gesundheitsämter bzw. des RKI zu beachten.

Auf die Aufgaben der Bildungsgangsguppe, der Fachgruppen bzw. der Konferenzen hinsichtlich der Leistungsbewertung wird dabei ausdrücklich hingewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und der genehmigten Abweichungen sind die entsprechenden Beschlüsse ggf. so anzupassen, dass eine Benotung zum Ende des Schuljahres grundsätzlich erfolgen kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht („Belegungsverpflichtung“) gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen des häuslichen Arbeitens erfüllt werden, auch hinsichtlich der Belegung der Epochalfächer, die nur in 11.2 unterrichtet wurden.

Das Projekt im 12. Jahrgang ist je nach Stand in 12.2 durch eine Anpassung der Aufgabenstellung kontrolliert zu verkürzen. Falls Projektteile fehlen, die 'Praxisteile' beinhalten, könnten diese zumindest in der Projektarbeit dahingehend dokumentiert werden, dass Zielsetzungen, Szenarien, Hypothesen, Konsequenzen des Projektabbruchs mit entsprechender Einbindung von Fachliteratur dokumentiert werden können. Diese Aufgaben lassen sich digital auch zu Hause erledigen. Die allgemeine Zielsetzung sollte sein, dass eine Projektarbeit vorgelegt werden muss, auch wenn Teile des Projekts, bspw. die Projektpräsentation nicht realisiert werden können. Die Note für die Projektarbeit bildet die Basis für die Note in Praxis in 12.2 und kann auch in die Leistungsbewertung des Profulfachs in 12.2 einbezogen werden.

## **3. Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife**

Am Ende des 12. Jahrgangs kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden, da der Unterricht in beiden Schulhalbjahren (12.1 und 12.2) bewertet wird.

## **4. Freiwilliges Zurücktreten**

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, freiwillig die Einführungsphase oder das erste Jahr der Qualifikationsphase des Schuljahres 2019/2020 zu wiederholen. Sollte dies bereits ein zweites Zurücktreten sein oder sollte innerhalb des weiteren Verlaufes der Einführungs- und Qualifikationsphase ein zweites Zurücktreten notwendig sein, so kann die Schule in diesen Fällen das zweite Zurücktreten als Härtefall zulassen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO).

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Entwicklungen und Entscheidungen. Die Schulleitungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schnellstmöglich und umfassend über Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unterricht im 11. und 12. Jahrgang des Beruflichen Gymnasiums informiert werden.

Melanie Walter  
Abteilungsleiterin  
Berufliche Bildung